

# **ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER DER GEMEINDERÄTE VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE IN DEN PFARRGEMEINDERAT (WO KaM PGR)**

---

## **§ 1 Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache**

- (1)** In Pfarreien, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, wählen die Gemeinderäte je zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in eine Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Ziel, die Aktivitäten der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Pfarreigebiet zu vernetzen und eine Vertretung in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei zu wählen.
- (2)** Zur Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft lädt der Pfarrer der Pfarrei spätestens 8 Wochen nach der Gemeinderatswahl ein. Er kann ein Mitglied des Pastoralteams oder einen Seelsorger der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit der Durchführung der Sitzung beauftragen. In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind die Wahl der Vertreter im Pfarrgemeinderat und Vereinbarungen über die weitere Zusammenarbeit aufzunehmen.
- (3)** Die Arbeitsgemeinschaft verständigt sich in der konstituierenden Sitzung über die weitere Arbeitsweise.

## **§ 2 Wahlrecht**

- (1)** Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 1.
- (2)** Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten sowie die Gemeinderäte in der Pfarrei.

## **§ 3 Wählbarkeit**

Wählbar sind Mitglieder der Gemeinderäte, die in der Pfarrei ihren Sitz haben.

## **§ 4 Wahl**

- (1)** Für die Wahl gelten die Bestimmungen von § 9 SynO.
- (2)** Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.

## **§ 5 Einspruchsrecht**

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 SynO. geregelt.